

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der VIA ENERGY GmbH für Unternehmerkunden

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen der Via Energy GmbH (nachfolgend „VIA ENERGY“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Entgegenstehende, abweichende, sowie solche Geschäftsbedingungen des Kunden, die in diesen AGB nicht geregelt sind, erkennt VIA ENERGY nicht an, es sei denn, VIA ENERGY hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn VIA ENERGY die Lieferungen und Leistungen in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in diesen AGB nicht geregelten Bedingungen des Kunden vorbehaltlos ausführt, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für alle künftigen Geschäfte, ohne dass es hierzu jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.3 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

### 2. Angebote - Annahme - Unterlagen

- 2.1 Die Angebote von VIA ENERGY sind stets freibleibend, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 2.2 Der Vertrag zwischen dem Kunden und VIA ENERGY kommt (a) mit der Auftragsbestätigung von VIA ENERGY, (b) durch schlüssige Annahme durch Ausführung der Lieferung oder Leistung durch VIA ENERGY oder (c) durch Rechnungsstellung nach Leistungserbringung durch VIA ENERGY zustande.
- 2.3 Alle Eigentums- und Urheberrechte an von VIA ENERGY erstellten Angeboten und Unterlagen (z.B. Zeichnungen u. Entwürfe), die schützenswertes Know-how beinhalten, verbleiben bei VIA ENERGY, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. Diese Angebote und Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von VIA ENERGY weder vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck oder - sofern es an einer Vereinbarung fehlt - nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden.

### 3. Preise- Zahlungsbedingungen - Aufrechnung - Vertretungsbefugnis - Abtretung

- 3.1 Die Preise von VIA ENERGY gelten für einzelne Positionen eines Angebots nur bei Erteilung des Gesamtauftrags über dieses Angebot, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Die Preis- und Mengenabrechnung erfolgt bei der Lieferung von Mineralöl- und Flüssiggasprodukten nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsverfahren (insb. Mineralölsteuergesetz/Eichordnung).
- 3.3 Die Rechnungen von VIA ENERGY sind ohne Abzug sofort nach Zugang fällig. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.
- 3.4 Wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät, werden alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen hinfällig.
- 3.5 Gegenforderungen berechtigen den Kunden nur dann zur Aufrechnung, wenn sie unbestritten, rechtskräftig festgestellt, von VIA ENERGY anerkannt sind, oder in einem engen synallagmatischen Verhältnis zu der Forderung von VIA ENERGY stehen.
- 3.6 Dem Kunden steht die Geltendmachung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten nur bei Gegenforderungen zu, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von VIA ENERGY anerkannt sind; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.7 Die Abtretung von Ansprüchen gegen VIA ENERGY ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VIA ENERGY zulässig. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- 3.8 Die Verkaufsangestellten von VIA ENERGY sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen und Zahlungen entgegenzunehmen.

### 4. Teillieferung - Lieferzeit - Mitwirkungspflichten

- 4.1 Teillieferungen sind - soweit dem Kunden zumutbar - zulässig.
- 4.2 Die für die Preisberechnung maßgebende Feststellung der Liefermenge von Mineralölprodukten erfolgt nach der Wahl von VIA ENERGY durch Landtankvermessung, Leer- oder Vollwiegung der Umschließung an der Versandstelle, mittels Durchlaufzähler oder mittels Messvorrichtung des Transportmittels. Der konkrete Nachweis der Lieferung einer geringeren oder größeren Menge ist beiden Parteien gestattet. Verlangt der Kunde bahnamtliche Verwiegung auf der Abgangsstation, so erfolgt dies auf seine Kosten.
- 4.3 Die Lieferzeitangaben von VIA ENERGY sind grundsätzlich keine Fixtermine (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB, § 376 HGB).
- 4.4 Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von VIA ENERGY setzt zudem die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- 4.5 Bei der Ausführung der Leistung hat der Kunde VIA ENERGY rechtzeitig und auf seine Kosten zu unterstützen. Dazu gehören insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:  
Der Kunde hat
- a. für die rechtzeitige Bereitstellung von Verbindungen und Anschlüssen Sorge zu tragen, bei der Abnahme mitzuwirken und VIA ENERGY rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u.ä.) hinzuweisen;
  - b. VIA ENERGY und/oder einem durch VIA ENERGY beauftragten Dritten, Zutritt zu seinem Grundstück zu gewähren; dies gilt auch im Falle einer Rückholung der Ware gemäß Ziff. 9.2;
  - c. die notwendigen Maßnahmen zum Schutz von Personen und Sachen am Ort der Leistung zu veranlassen;
  - d. behördliche oder sonstige Genehmigungen zu beschaffen.
- 4.6 Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist VIA ENERGY berechtigt, den VIA ENERGY dadurch entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 4.7 Sofern die Voraussetzungen von Ziff. 4.6 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

## 5. Mängelansprüche - Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

- 5.1 Grundlage für die Mängelhaftung von VIA ENERGY ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware getroffene Vereinbarung. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache nicht zur Anwendung.
- 5.2 Für die Qualität der Produkte von VIA ENERGY sind die von der Versandstelle (Raffinerie, Lieferwerk oder Lager) festgestellten Daten maßgebend. Beiden Parteien bleibt jedoch der Nachweis gestattet, dass die Ware eine andere Qualität aufweist, als dies von der Versandstelle festgestellt wurde.
- 5.3 Technische Verbesserungen oder notwendige technische Änderungen der Produkte von VIA ENERGY bleiben vorbehalten, soweit es sich um geringfügige Änderungen oder handelsübliche Abweichungen handelt und diese dem Kunden unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar sind.
- 5.4 Der Kunde muss Beanstandungen unverzüglich nach der Lieferung der Ware oder der Leistungserbringung (offene Mängel) oder Entdeckung des Mangels schriftlich gegenüber VIA ENERGY geltend machen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. VIA ENERGY ist mit Einschränkungen der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des Kunden (insbesondere nach § 377 HGB) nicht einverstanden.
- 5.5 Der Kunde hat bei Anlieferung per Bahn, mit Fahrzeugen des gewerblichen Güternah- und Fernverkehrs oder durch sonstige Verkehrsträger im Falle von Transportschäden die erforderlichen Formalitäten gegenüber dem Frachtführer wahrzunehmen.
- 5.6 Der Kunde hat VIA ENERGY die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde VIA ENERGY die mangelhafte Ware auf Verlangen von VIA ENERGY nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht.
- 5.7 VIA ENERGY trägt - soweit sich die Beanstandung des Kunden als berechtigt herausstellt - die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für VIA ENERGY eintritt, nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt.
- 5.8 Soweit sich die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Kunde die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht hat, sind dadurch entstehende Mehrkosten durch den Kunden zu tragen.
- 5.9 Wenn sich im Rahmen der Nacherfüllung herausstellt, dass kein Mangel vorliegt, kann VIA ENERGY von dem Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 5.10 Mängelansprüche des Kunden verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit gemäß den §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch), 634 a (Baumängel) und § 438 Abs. 3 (Arglist) BGB längere Fristen vorgeschrieben sind und für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 5.11 VIA ENERGY ist solange zur Erfüllung von Mängelansprüchen nicht verpflichtet, wie der Kunde mit der Zahlung in Höhe eines Betrages im Rückstand ist, der den durch den Mangel verursachten Minderwert des Liefergegenstandes übersteigt.
- 5.12 Der Kunde kann Schadenersatzansprüche nur nach Maßgabe der nachfolgenden Ziff. 10 verlangen.

## 6. Lieferstörungen

- 6.1 In einem Fall von „Höherer Gewalt“, d.h. bei einem unvorhergesehenen Ereignis, auf das VIA ENERGY keinen Einfluss hat und das VIA ENERGY nicht zu vertreten hat, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Fall von Höherer Gewalt während eines Lieferverzugs eintritt.

- 6.2 Als Fälle von Höherer Gewalt gelten insbesondere behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, und sonstige Naturkatastrophen, Feuer, Explosionen, Kriege, Revolutionen, Embargos, Mobilmachungen, Pandemien und Epidemien.
- 6.3 Sollte es aufgrund eines Falles von Höherer Gewalt VIA ENERGY nicht möglich sein, die Lieferung und Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, sind der Kunde und VIA ENERGY zum Rücktritt vom Vertrag oder ggf. vom noch nicht erfüllten Teil desselben berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
- 6.4 VIA ENERGY wird von der Liefer- und Leistungsverpflichtung befreit, wenn (a) VIA ENERGY unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware ordnungsgemäß beliefert wird und (b) mit dem Lieferanten ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat. VIA ENERGY ist in solch einem Fall zudem verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren und von dem Kunden bereits empfangene Gegenleistungen unverzüglich zu erstatten.

## 7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht stets - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Kunden über, sobald die Ware den Verladeanschluss der Füllstelle passiert, spätestens aber beim Verlassen der Auslieferstelle.
- 7.2 VIA ENERGY schließt eine Transportversicherung nur dann, wenn dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde und wenn der Kunde die insoweit anfallenden Kosten übernimmt.

## 8. Sicherheiten

Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder wenn sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen oder erkennbar werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von VIA ENERGY auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist VIA ENERGY berechtigt, eine Sicherheitsleistung zu fordern und/oder eventuell gewährte Zahlungsziele zu widerrufen. Für den Fall, dass der Kunde nicht in der Lage ist, innerhalb einer angemessenen Frist die geforderte Sicherheit zu stellen, so ist VIA ENERGY berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Bereits bestehende Ansprüche aus erbrachten Lieferungen und Leistungen oder wegen Verzug bleiben ebenso unberührt wie die Rechte von VIA ENERGY aus § 321 BGB.

## 9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Das Eigentum an den gelieferten Waren bleibt zur Sicherung aller, auch künftig entstehender Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die VIA ENERGY gegen den Kunden zustehen, bis zur vollständigen Zahlung dieser Forderungen vorbehalten. Dies gilt auch dann, wenn der Preis für bestimmte, von dem Kunden bezeichnete Waren gezahlt worden ist.
- 9.2 Ist der Eigentumsvorbehalt an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften im Lande des Kunden geknüpft, so ist der Kunde verpflichtet, VIA ENERGY darauf hinzuweisen und für die Erfüllung auf seine Kosten zu sorgen.
- 9.3 Die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wird nachfolgend „**Vorbehaltsware**“ genannt.
- 9.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist VIA ENERGY berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen in Bezug auf die Vorbehaltsware durch VIA ENERGY beinhaltet zugleich die Erklärung des Rücktritts von dem Vertrag. Der Kunde ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, so darf VIA ENERGY diese Rechte nur geltend machen, wenn VIA ENERGY dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 9.5 Eine Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware erfolgt stets für VIA ENERGY als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für VIA ENERGY. Erlischt das (Mit-)Eigentum durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware von VIA ENERGY, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum an der neuen Sache anteilmäßig nach dem Verhältnis der Rechnungsbeträge der verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Erzeugnisse auf VIA ENERGY übergeht. Der Kunde verwahrt das (Mit-)Eigentum unentgeltlich für VIA ENERGY.
- 9.6 Wiederverkäufern ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich gestattet. Dieses Recht zur Weiterveräußerung kann VIA ENERGY widerrufen, wenn der Kunde die Zahlungen einstellt, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet oder wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine Vermögensverschlechterung nach Vertragsschluss oder sonstige Tatsachen nach Vertragsschluss vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Anspruch von VIA ENERGY auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird.
- Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund der im (Mit-)Eigentum von VIA ENERGY stehenden (Vorbehalts)Ware resultierende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des Rechnungswertes der betreffenden (Vorbehalts)Ware an VIA ENERGY ab. Der Kunde ist auf Verlangen von VIA ENERGY verpflichtet, schriftliche Abtretungserklärungen zu erteilen.
- Der Kunde ist im gewöhnlichen Geschäftsgang widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen für VIA ENERGY im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann unter denselben Voraussetzungen wie das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsgang widerrufen werden.

Im Falle eines Widerrufs der Einziehungsermächtigung kann VIA ENERGY verlangen, dass der Kunde VIA ENERGY alle abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 9.7 Auf Verlangen des Kunden wird VIA ENERGY Sicherheiten freigeben, soweit sie zur Sicherung der Forderungen von VIA ENERGY nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden. Übersteigt der Wert der für VIA ENERGY bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10%, so wird VIA ENERGY auf Verlangen des Kunden Sicherheiten - nach Wahl von VIA ENERGY - freigeben.
- 9.8 Abtretungen und außergewöhnliche Verfügungen in Bezug auf die im (Mit)Eigentum von VIA ENERGY stehende (Vorbehalts)Ware und in Bezug auf die Forderungen von VIA ENERGY, wie Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriffen Dritter, z.B. Pfändungen, in Bezug auf die im (Mit) Eigentum von VIA ENERGY stehende (Vorbehalts)Ware und in Bezug auf die Forderungen von VIA ENERGY hat der Kunde auf das Eigentum/Inhaberschaft von VIA ENERGY hinzuweisen und VIA ENERGY unverzüglich zu benachrichtigen. Entstehen VIA ENERGY durch die Wahrnehmung der Eigentumsrechte Schäden, Kosten oder Aufwendungen, hat der Kunde VIA ENERGY diese zu erstatten, soweit nicht der beitreibende Dritte in Anspruch genommen werden kann und dem Kunden eine schuldhafte Pflichtverletzung vorzuwerfen ist.

## 10. Haftung

- 10.1 VIA ENERGY haftet auf Schadenersatz und auf Ersatz der vergeblichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB (nachfolgend „**Schadenersatz**“) wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die VIA ENERGY bei Vertragsschluss aufgrund für VIA ENERGY erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei VIA ENERGY vorliegt oder VIA ENERGY wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
- 10.3 Unabhängig von den vorstehenden Ziff. 10.1 bis 10.2 sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen VIA ENERGY bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei VIA ENERGY, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden nach Maßgabe des § 254 BGB angemessen zu Gunsten von VIA ENERGY zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die VIA ENERGY zu tragen verpflichtet ist, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der von VIA ENERGY erbrachten Lieferungen und Leistungen stehen.
- 10.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von VIA ENERGY.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.6 Wesentliche Vertragspflichten im Sinne der Ziff. 10.1 und 10.2 sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.

## 11. Biogene Anteile

Der deutsche Gesetzgeber lässt es zu, dass Dieselkraftstoff EN 590 biogene Anteile enthält. Eine Vermischung von anderen Kraft- sowie Heizstoffen - z.B. Heizöl EL - mit biogenen Anteilen, sowie das Inverkehrbringen solcher Gemische ist hingegen unzulässig. Insofern ist eine vollständige Entleerung eines mit Dieselkraftstoff EN 590 gefüllten Tanks unerlässlich, damit es nicht zu einer Vermischung mit einem im Anschluss eingefüllten anderen Kraft-/Heizstoff kommt. VIA ENERGY lehnt jegliche aus einer solchen unzulässigen Vermischung resultierende Haftung ab.

## 12. Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen beider Parteien ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen VIA ENERGY und dem Kunden ist Berlin, Bundesrepublik Deutschland. VIA ENERGY ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 12.3 Für die Rechtsbeziehung zwischen VIA ENERGY und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen.

## 13. Zollvorschrift

Steuerbegünstigte Energieerzeugnisse dürfen nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen hat sich der Kunde an sein zuständiges Hauptzollamt zu wenden.